Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **4 (1944)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 8 54 54)
Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 2 72 28 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt mit genauer Quellenangabe gestattet

5 März 1944 4. Jahrgang

Inhalt

Gerechtigkeit für den Schweizerfilm 17
Der Reichtum im Film 19
20 Jahre Schweizerfilm 21
Schweizerisches Filmschrifttum 22
Kleine Anmerkung zur Frage des Verbrecherfilms 23
Kurzbesprechungen 24

Gerechtigkeit für den Schweizerfilm

Im Text der Einladung zur Pressevorführung eines Schweizerfilmes konnten vor einigen Monaten die Geladenen folgende ungewohnte Aufmunterung lesen: „Namens der Produzenten und der an diesem Film beteiligten Künstler bitten wir Sie, uns offen zu sagen, falls es Ihnen nicht möglich ist, diesen Film gut zu beurteilen. Wäre es in diesem Falle nicht besser, darüber vorläufig nicht zu schreiben, wenn sonst viel Arbeitsgeist und Mut begraben würde? Indem wir Ihnen nochmals danken, und Sie gleichzeitig bitten, dem Film eine wohlwollende Kritik angedeihen zu lassen . . ." Sicher haben auch schon andere Produzenten und Verleiher gewünscht, es möchten die Kritiker ihren Filmen ein besonders wohlwollendes Urteil angedeihen lassen; aber so unmissverständlich deutlich wurden die Presseleute wohl noch selten zu einer günstigen Kritik eingeladen wie bei dieser Gelegenheit. Damit soll nicht gesagt sein, dass der Kritiker bei den Werken einheimischer Produktion sich einer verantwortungsvoll gerechten Kritik nicht besonders befleissen soll. Denn es geht hier um Werte, die uns besonders nahe gehen.

Es ist selbstverständlich, dass der schweizerische Kritiker den Filmwerken, die in unserem Lande gedreht wurden, ein besonders reges Interesse entgegenbringt; unsere Freude über gute, wohlgelungene Schweizerfilme ist besonders tief und nachhaltig; aber wir sind dafür in unserem Urteil gegenüber missratenen Streifen auch fast übertrieben hart und streng. Es handelt sich ja hier ein wenig um unsere eigene